

BGH-Entscheidung zum Kindesunterhalt und Tilgungsleistungen für ein Eigenheim

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14.06.2019 zu Az.: 8 UF 25/18 eine neue grundlegende Entscheidung zur Leistungsfähigkeit bei Kindesunterhaltsansprüchen getroffen.

Der vom BGH zum Elternunterhalt aufgestellte Grundsatz, neben den Zinsen auch die Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnvorteils vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzuziehen, ohne dass dies seine Befugnis zur Bildung eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens schmälert, gilt auch beim Kindesunterhalt, solange und soweit der Mindestkindesunterhalt gedeckt ist.

Diese ausdrückliche Entscheidung und die Ausweitung der Absetzbarkeit der Tilgungsleistungen beim Unterhaltspflichtigen auch beim Kindesunterhalt sind neu. Bisher hatte der BGH dies ausdrücklich für den Bereich Elternunterhalt entschieden und in einem obiter dictum auch zum nahehelichen Unterhalt.

In der grundlegenden Entscheidung aus Juni 2019 stellte der BGH auch nochmals klar, dass eine Krankenversorgung zum Regelunterhalt des Kindes gehört, wenn ein Kind privat versichert ist. Der Barunterhaltspflichtige haftet dann für diese Krankenversicherungsbeiträge allein und nicht anteilig gemeinsam mit dem betreuenden Elternteil wie bei Mehrbedarf.

Hinweis:

Unterhaltsberechnungen sind aufgrund der sich stets wandelnden Rechtsprechung nie einfach und bedürfen der fachkundigen Unterstützung eines Fachanwalts für Familienrecht.